

# Artikel I

## Betriebspensionsgesetz – BPG

---

### ABSCHNITT 1

#### Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Sicherung von Leistungen und Anwartschaften aus Zusagen zur die gesetzliche Pensionsversicherung ergänzenden Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung (Leistungszusagen), die dem Arbeitnehmer im Rahmen eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber gemacht werden.

(2) Dieses Bundesgesetz gilt auch für Zusagen gemäß Abschnitt 2 oder 2a an Mitglieder von Vertretungsorganen juristischer Personen des Privatrechts, sofern

1. sie aus dieser Tätigkeit Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 25 EStG 1988) beziehen und
2. der Arbeitgeber Träger einer betrieblichen Pensionskasse ist oder zugunsten seiner Arbeitnehmer einer überbetrieblichen Pensionskasse beigetreten ist oder für seine Arbeitnehmer eine betriebliche Kollektivversicherung abgeschlossen hat.

(3) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für Leistungszusagen und Leistungen

1. im Rahmen von Arbeitsverhältnissen der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, im Sinne des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287;
2. auf Grund der Bundesforste-Dienstordnung 1986, BGBl. Nr. 298;
3. die vom Arbeitgeber unmittelbar zu erfüllen, jederzeit ohne Angabe von Gründen widerruflich sind und keinen Rechtsanspruch auf Leistungen vorsehen.

(4) Für Ansprüche im Sinne des Abs. 1 aus Unterstützungs- und sonstigen Hilfskassen gelten nur die Abschnitte 5 und 6.

(5) Für Leistungen und Anwartschaften von Arbeitnehmern, die gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, oder gemäß § 38 Abs. 3 des Nationalbankgesetzes 1984, BGBl. Nr. 50, oder nach anderen vergleichbaren gesetzlichen Bestimmungen von der gesetzlichen Pensionsversicherungspflicht ausgenommen und bei natürlichen Personen oder juristischen Personen des Privatrechts beschäftigt sind, gilt dieses Bundesgesetz für jene Leistungen und Anwartschaften, welche die aufgrund von Versicherungszeiten und Bemessungsgrundlagen vergleichbaren Ansprüche nach dem ASVG übersteigen.

### Literatur

*Braunsteiner/Lattner* in *Wiesner/Grabner/Wanke*, EStG § 25; *Doralt*, Steuerrecht 2015/16; *Drs*, Handbuch Betriebspensionsrecht, 2013; *Drs*, Ausgestaltung und Abänderung betrieblicher Pensionszusagen, DRdA 2007, 242; *Engelbrecht* in *Reissner/Neumayr*, Zeller Handbuch Betriebsvereinbarungen, 2014; *Farny/Wöss*, Betriebspensionsgesetz, 1992; *Felten*, Betriebliche Altersvorsorge nach dem BPG in *Urnik/Pfeil*, Betriebliche Altersvorsorge in der Krise, 2013; *Gerhartl*, Unverbindlichkeitsoptionen im Arbeitsrecht, ASoK 2011, 339; *Gerlach*, Betriebsvereinbarung, Pensionskassenvertrag und Geschäftsplan in *Schrammel*, Betriebspensionsrecht, 2015; *Mekis/Callipari/Sturzlbaum/Petrovic*, Betriebspensionsrecht, 1991; *Neubauer*, Betriebliche Kollektivversicherung und sonstige Betriebspensionsarten in *Drs*, Betriebspensionsrecht, 2008; *Reiner*, Wertpapierdeckung einer direkten Leistungszusage an einen Fremdgeschäftsführer einer GmbH bei Insolvenz einer AG, *ecolx* 2011/290; *Resch* in *Neumayr/Reissner*, ZellKomm Arbeitsrecht<sup>2</sup>; *Risak*, Der Unverbindlichkeitsvorbehalt, ZAS 2006/25; *Risak*, Rechtsgrundlagen der Betriebspension und deren Änderungen in *Drs*, Betriebspensionsrecht, 2008; *Runggaldier*, Sind Pensionszusagen an GmbH-Geschäftsführer vom BPG erfasst?, RdW 1991, 16; *Schima*, Zulässigkeit von Treuepflichtklauseln in Pensionsverträgen innerhalb und außerhalb der Geltung des Betriebspensionsgesetzes, JBl 1993, 494; *Schrammel*, Anwendungsbereich des BPG, ZAS 1991, 73; *Schrammel*, Betriebspensionsgesetz, 1992; *Schrank*, Neue Grundgebhaltsangabe und All-in-Klauseln – nur bessere Transparenz?, RdW 2016, 32; *Strasser*, Zum Geltungsbereich und zur Rückwirkung des Betriebspensionsgesetzes, DRdA 1990, 313; *Tomandl*, Ungereimtheiten und Unzulänglichkeiten im neuen Betriebspensionsrecht, ZAS 1991, 80; *Untertieder*, Unverbindliches Entgelt, *ecolx*, 2010, 1181; *Welser*, Widerrufsvorbehalt und Teilkündigungsvereinbarung bei entgeltwerten Leistungen des Arbeitgebers, DRdA 1991, 1; *Wöss*, Neue EU-Richtlinie über Erwerb und Wahrung von Betriebspensionsanwartschaften, DRdA 2014, 459.

### Rechtsprechung

OLG Linz 15.10.2014, 12 Ra 71/14v (ARD 6429/15/2014); OGH 26.4.2011, 8 ObA 14/10g; OGH 22.12.2010, 9 ObA 3/10x; OGH 24.2.2009, 9 ObA

113/08w; OGH 6.9.2000, 9 ObA 106/00d; OGH 16.10.1997, 8 ObA 147/97v; OGH 30.4.1997, 9 ObA 15/97i; OGH 30.10.1996, 9 ObA 2232/96t; OGH 11.8.1993, 9 ObA 141/93; OGH 16.12.1992, 9 ObA 602/92; OGH 26.2.1992, 9 ObA 220/91; OGH 28.8.1991, 9 ObA 115/91; OGH 29.8.1990, 9 Ob 603/90; OGH 11.1.1989, 9 ObA 513/88; OGH 14.12.1988, 9 ObA 512/88; OGH 14.12.1988, 9 ObA 503/88; OGH 11.5.1988, 9 ObA 84/88; OGH 4.11.1987, 9 ObA 111/87; OGH 30.7.1987, 9 ObA 9/87; OGH 8.5.1979, 4 Ob 35/79.

## Gliederung

I. Materialien .....	3
II. Rechtsprechung .....	6
III. Inhalt und Zweck des Betriebspensionsgesetzes („BPG“) .....	7
IV. Persönlicher Geltungsbereich .....	15
V. Sachlicher Geltungsbereich .....	22
VI. Ausnahmen vom Geltungsbereich .....	27
VII. Zeitlicher Geltungsbereich .....	36

## I. Materialien

**ErlRV 45 BlgNR XXIV. GP** zu § 1 Abs 2: „Im Rahmen des BPG wird auch Mitgliedern von Vertretungsorganen juristischer Personen des Privatrechts der Zugang zu betrieblichen Kollektivversicherungen unter der Voraussetzung eröffnet, dass sie ihre Arbeitnehmer/innen in diese Form der betrieblichen Altersvorsorge einbeziehen.“

**ErlRV 387 BlgNR XX. GP** zu Abs 3: „Da sich das Tatbestandsmerkmal der Gleichwertigkeit von Alters- und Hinterbliebenenversorgungen, die Arbeitnehmern mit einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft gewährt werden (sollen), mit Alters- und Hinterbliebenenversorgungen, wie sie öffentlich-rechtlichen Bediensteten nach den jeweiligen Vorschriften zustehen, in der Praxis als wenig tauglich zur exakten Abgrenzung des Geltungsbereiches erwiesen hat, wurde von dieser Einschränkung des Geltungsbereiches auch im Sinne eines zusätzlichen Anreizes zur Erteilung von Pensionskassenzusagen abgesehen.“

In der Z 2 soll hinsichtlich der auf der Bundesforste-Dienstordnung beruhenden Leistungszusagen lediglich klargestellt werden, dass diese Zusagen nicht dem BPG unterliegen. Die im Gesetzesrang stehende Bundesforste-Dienstordnung ist als *lex specialis* zum BPG anzusehen; die Regelung ist daher nur deklarativer Natur.

In der Neufassung des Abs. 3 werden alle betrieblichen Leistungszusagen von Gebietskörperschaften (nach § 2 BPG) vom BPG erfasst.

Die Kompetenz des Bundes für die Regelung dieser Zusagen von Gebietskörperschaften gründet sich auf Art. 21 Abs. 2 B-VG. Nach Art. 21 Abs. 2 B-VG dürfen Landesgesetze auf dem Gebiete des Dienstvertragsrechts nur Regelungen über die Begründung und Auflösung des Dienstverhältnisses sowie über die sich aus diesem ergebenden Rechte und Pflichten getroffen werden. Laut dem letzten Satz des Art. 21 Abs. 2 B-VG fällt die Regelung des Dienstrechts, soweit nach dieser Bestimmung nicht die Zuständigkeit der Länder gegeben ist, in die Zuständigkeit des Bundes.

Entsprechend der Versteinerungstheorie ist Verfassungsbegriffen der Inhalt beizulegen, den sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens der jeweiligen Verfassungsbestimmung hatten. Den Erläuterungen zur B-VG-Novelle 1974 (182 Blg. NR XIII. GP), in der dieser Kompetenztatbestand grundlegend neu geregelt wurde, ist zu entnehmen, dass den Ländern bei der Regelung des Dienstrechts für privatrechtliche Dienstverhältnisse zu einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband „vom Umfang der zu regelnden Sachmaterie her nicht weitergehende Zuständigkeiten eingeräumt werden sollen, als dies etwa dem Muster des (Bundes-) Vertragsbedienstetengesetzes 1948 entspricht“. Zu diesem Zeitpunkt waren jedoch im VBG 1948 keine betriebspensionsrechtlichen Regelungen enthalten. Die Kompetenz zur Regelung von Leistungszusagen von Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden fällt daher nach dem letzten Satz des Art. 21 Abs. 2 B-VG dem Bund zu (vgl. dazu VfSlg 8830).“

**ErlAB 1318 BlgNR XVII. GP:** „Der Geltungsbereich erstreckt sich nicht auf Versorgungsanwartschaften und Leistungen, die sich unmittelbar aus gesetzlichen Bestimmungen ergeben, ebenso nicht auf Versorgungsansprüche aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen. Pensionszusagen von Gebietskörperschaften und Gemeindeverbänden sind dann ausgenommen, wenn die Pensionsregelungen in dienstrechtlichen Vorschriften enthalten und jenen Regelungen zumindest gleichwertig sind, die für öffentlich-rechtlich Bedienstete gelten.

Nach den bisher geltenden Regelungen konnte der im Abs. 2 umschriebene Personenkreis in Pensionskassenregelungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz einbezogen werden; diese Möglichkeit soll auch nach der Neuregelung der Pensionskassen durch das Pensionskassengesetz und das Betriebspensionsgesetz weiterhin gegeben sein. Die entsprechende Bestimmung ist in § 5 Abs. 1 letzter Satz PKG enthalten.

Das BPG gilt ferner nicht für jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufliche Zusagen, auf die kein Rechtsanspruch besteht und die der Arbeitgeber aus eigenen Mitteln ohne Inanspruchnahme von Steuerbegünstigungen erfüllt oder zu erfüllen beabsichtigt.

Bei den Unterstützungs- und sonstigen Hilfskassen werden die Leistungen nicht unmittelbar vom Arbeitgeber, sondern von einem zwischengeschalteten Fonds oder einer Kasse erbracht.“

**ErIIA 366/A BgNR XVII. GP:** „Gegenstand des Betriebspensionsgesetzes ist die Sicherung von Ansprüchen des Arbeitnehmers auf Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsversorgung, die er im Rahmen eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses aufgrund von Zusagen des Arbeitgebers oder aufgrund von Normen der kollektiven Rechtsgestaltung (Kollektivvertrag und Betriebsvereinbarung) erworben hat. Nicht erfaßt vom Entwurf sind daher Versorgungsanwartschaften und Leistungen, die sich unmittelbar aus gesetzlichen Bestimmungen ergeben (vgl. auch § 2 erster Satzteil), aber auch alle aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen sich ergebenden Versorgungsansprüche – mögen sie auf Gesetz beruhen oder nicht.

Für Arbeitsverhältnisse von land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern, die dem Landarbeitsgesetz unterliegen, ist der Bund nur als Grundsatzgesetzgeber zuständig, so daß eine unmittelbare Einbeziehung der Landarbeiter in das System des Betriebspensionsgesetzes nicht in Frage kommt. Diese Verfassungsrechtslage hindert allerdings nicht die spätere Einbeziehung dieses Personenkreises in das durch das Pensionskassengesetz und Betriebspensionsgesetz zu schaffende System der Alterssicherung, sofern seitens der Landwirtschaft ein entsprechendes Bedürfnis angemeldet wird.

Pensionszusagen, die im Rahmen von privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen zu den Gebietskörperschaften und Gemeindeverbänden erteilt werden, sind dann vom Betriebspensionsgesetz ausgenommen, wenn diese Pensionsregelungen in dienstrechtlichen Vorschriften enthalten und den Pensionsregelungen der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Bediensteten zumindest gleichwertig sind.

Weiters sind Leistungszusagen, die jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden können und aus denen kein Rechtsanspruch auf eine Leistung gegen den Arbeitgeber abgeleitet werden kann, vom Betriebspensionsgesetz ausgenommen.

Abs. 3 enthält den Hinweis auf die für Unterstützungs- und Hilfskassen geltenden Regelungen. Zuwendungen an diese erfolgen ohne

Verpflichtung des Arbeitgebers und es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen. Von dieser Bestimmung sind u.a. nach der derzeit bestehenden Regelung die Leistungen aus dem Wohlfahrts- und Unterstützungsfonds der Pharmazeutischen Gehaltskasse betroffen.“

## II. Rechtsprechung

**§ 1 Abs 1 BPG:** „In den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen weder der Ergänzung einer gesetzlichen Pension noch der Versorgung wegen Altersinvalidität oder Invalidität dienende Leistungen. Sogenannte Administrativpensionen, die ausschließlich die Beendigung des Arbeitsverhältnisses und allenfalls die Zurücklegung einer bestimmten Dienstzeit voraussetzen, sind keine Versorgungszusagen im Sinne des BPG.“ (OGH 16.12.1992, 9 ObA 602/92)

**§ 1 Abs 2 BPG:** „§ 1 Abs 2 BPG soll den Geltungsbereich des § 1 Abs 1 BPG nicht einschränken, sondern partiell erweitern. Das BPG ist daher auf Leistungszusagen an angestellte Fremdgeschäftsführer zur Gänze anzuwenden.“ (OGH 26.4.2011, 8 ObA 14/10g)

**§ 1 Abs 3 BPG:** „Aufgrund der unverbindlichen Zusage des Arbeitgebers auf eine Zusatzpension und der Kenntnis des Arbeitnehmers davon, erwirbt der Arbeitnehmer von vornherein gar keinen Anspruch auf diese Leistung. Den im wesentlichen auf Welser (Widerrufsvorbehalt und Teilkündigungsvereinbarung bei entgeltwerten Leistungen des Arbeitgebers, DRdA 1991, 1ff, 7) und Runggaldier (HdB zur betrieblichen Altersversorgung 161) gestützten Ausführungen, es gebe im Bereich derartiger Pensionszusagen keine Rechtsposition, die dem Arbeitnehmer nicht zumindest einen Minimalanspruch gewähre, so daß es auf die „Floskeln“ der Freiwilligkeit und jederzeitigen Widerrufbarkeit nicht ankomme, sondern nur auf eine allfällige Existenzgefährdung des Arbeitgebers, ist entgegenzuhalten, daß auch der Gesetzgeber selbst in § 1 BPG unverbindliche Pensionszusagen als Rechtsfigur anerkennt.“ (OGH 11.8.1993, 9 ObA 141/93)

**§§ 1, 7 BPG:** „Ab Inkrafttreten des BPG (01.07.1990) besteht eine positive gesetzliche Norm, welche die Unverfallbarkeit von Arbeitnehmerbeiträgen zur gesetzlichen Altersversorgung bestimmt. Art 5 Abs 4 BPG sieht nur eine von der gesetzlichen Regelung abweichende Übergangsbestimmung für die Zulässigkeit von früher getroffenen Verein-

barungen über den Verfall von Anwartschaften vor und erweitert daher (im Bereich der direkten Leistungszusage) die Fälle, in denen ein Verlust von Anwartschaften auf Ruhegenüsse gemäß § 7 Abs 1 BPG vorgesehen werden kann. Die Bestimmung des § 7 Abs 4 BPG wird dadurch nicht berührt.“ (OGH 29.8.1990, 9 Ob 603/90)

„Daraus kann aber nur geschlossen werden, daß es für die Frage der Rückwirkung des Beitragsverfallsverbotes bei der Grundregel des Art V Abs 3 BPG bleibt. Ein Beitragsverfall ist gemäß § 7 Abs 4 BPG daher nur insoweit ausgeschlossen, als es sich um „neue“ Beiträge, dh für „neue“ Anwartschaften geleistete, handelt. Die Verfallbarkeit „alter“ Beiträge richtet hingegen nach altem Recht.“ (OGH 26.2.1992, 9 ObA 220/91)

„Der Oberste Gerichtshof folgt daher der Lehrmeinung Strassers „Zum Geltungsbereich und zur Rückwirkung des Betriebspensionsgesetzes“ in DRdA 1990, 313, welche Ansicht auch von Böhler in ZAS 1991, 207 und Tomandl in ZAS 1991, 80 sowie Schrammel in BPG 240 ff geteilt wird und nicht jener von Löschnigg/Reissner, „Das Schicksal von Betriebspensionen bei Konkurs des Arbeitgebers“ in DRdA 1993, 391 und in ihrer Glosse zur Entscheidung 8 Ob 1029/94 in ZAS 1995, 159, wonach das BPG auch auf Leistungsansprüche, die vor dem 1.7.1990 entstanden seien, anzuwenden und deshalb der Widerruf von „alten“ Leistungszusagen aus wirtschaftlichen Gründen nicht zulässig sei.“ (OGH 16.10.1997, 8 ObA 147/97v)

### **III. Inhalt und Zweck des Betriebspensionsgesetzes („BPG“)**

Das Betriebspensionsgesetz (im Folgenden „BPG“) dient der Sicherung von Arbeitnehmeransprüchen aus betrieblichen Pensionsversorgungsformen, die vom Arbeitgeber ergänzend zur gesetzlichen Pensionsversicherung gewährt werden. Betriebliche Pensionsleistungen stellen dabei eine weitere Versorgungsform neben der gesetzlichen Pensionsversicherung und der Eigenvorsorge dar.

Für die Gewährung von betrieblichen Pensionsleistungen nach dem BPG ist ein besonderer Verpflichtungsgrund erforderlich (nach § 2 BPG sind dies allgemein einseitige Erklärungen, Einzelvereinbarungen oder Normen der kollektiven Rechtsgestaltung; für Pensionskassenzusagen und betriebliche Kollektivversicherung gelten nach § 3 BPG und § 6a BPG Sonderregelungen). Das BPG selbst gewährt daher keinen Anspruch auf eine Betriebspension, sondern setzt einen

solchen bereits voraus. (*Resch* in *Neumayr/Reissner*, ZellKomm Arbeitsrecht<sup>2</sup>, § 2 BPG Rz 1)

Als Hintergrund für die Gewährung betrieblicher Pensionszusagen sind zumeist die Bindung der Arbeitnehmer an das Unternehmen, Motivation der Arbeitnehmer, Steuervorteile im Vergleich zu einem höheren Gehalt, und ähnliches anzusehen. (*Drs*, Handbuch Betriebspensionsrecht, 2)

Das BPG besteht aus 7 Abschnitten. Die §§ 1–2 BPG (Abschnitt 1) regeln den persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzes, sowie die unterschiedlichen Arten von Leistungszusagen.

Die Abschnitte 2, 2a, 3, 4, 5 (§§ 3 bis 15 BPG) enthalten spezifische Regelungen für Pensionskassenzusagen, Zusagen zu einer betrieblichen Kollektivversicherung, direkte Leistungszusagen, Lebensversicherungen sowie Zusagen aus Unterstützungs- und Hilfskassen, die dem BPG unterliegen.

Abschnitt 6 (§§ 16 ff BPG) gilt für sämtliche dieser Zusagen und enthält allgemeine Bestimmungen für alle Arten von Leistungszusagen sowie für Zusagen aus Unterstützungs- und Hilfskassen.

In engem Zusammenhang mit dem BPG ist im Bereich der Pensionskassenzusagen das PKG zu beachten, welches organisatorische Bestimmungen für Pensionskassen iSd BPG enthält. Hinsichtlich Zusagen zu einer betriebliche Kollektivversicherung sind die Bestimmungen des VAG 2016 heranzuziehen.

Betriebliche Pensionszusagen, die nicht dem Anwendungsbereich des BPG unterliegen (persönlich, sachlich oder zeitlich), sind auch weiterhin zulässig. Die besonderen Schutzvorschriften des BPG kommen in diesen Fällen aber nicht ex lege zur Anwendung, sondern dies muss gesondert zwischen den Parteien vereinbart werden.

## 1. Sicherung von Leistungen und Anwartschaften

§ 1 Abs 1 BPG bestimmt, dass das BPG zur Sicherung von Leistungen und Anwartschaften aus Leistungszusagen des Arbeitgebers dienen soll. Gesichert wird demnach einerseits die Rechtsstellung von aktiven Arbeitnehmern des Betriebs (bzw deren Anwartschaften) und andererseits von ehemaligen Arbeitnehmern (als Anwartschaftsberechtigte oder Leistungsbezieher), denen im Rahmen eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses Zusagen zu einer – die gesetzliche Pensionsversicherung ergänzenden – Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung gewährt wurden.